



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV (KZIL)**

Gültig ab 1. Januar 2019

**Stand: 1. Januar 2023**

318.507.04 d KZIL

01.2023

**Anpassungen per 1.1.2023**

Die vorliegende Version des KZIL ersetzt die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft stehende Fassung. Die Änderungen betreffen in erster Linie Präzisierungen sowie Umformulierungen.

Rz 8	Präzisierung
Rz 9	Gestrichen
Rz 12	Umformulierung
Rz 14	Präzisierung
Rz 20	Präzisierung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anpassungen per 1.1.2023 .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
1.1 Anwendungsbereich.....	6
1.2 Umfang der Individuellen Leistungen und Abklärungskosten.....	6
1.2.1 Kosten für individuelle Eingliederungsmassnahmen.....	6
1.2.2 Abklärungskosten.....	6
1.2.3 Weitere Kosten.....	6
1.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich .....	7
<b>2. Rechnungsstellung .....</b>	<b>9</b>
2.1 Die Rechnungsstellenden .....	9
2.2 Form und Inhalt der Rechnung.....	10
2.2.1 Grundsätze .....	10
2.2.2 Keine Sammelrechnungen .....	11
2.2.3 Besondere Fälle .....	11
2.2.4 Zusätzliche Angaben bei Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten .....	11
<b>3. Die Rechnungsprüfung.....</b>	<b>12</b>
3.1 Allgemeines .....	12
3.2 Einreichungs- und Verarbeitungsprozesse, internes Kontrollsystem.....	13
3.2.1 Rollen und Verantwortlichkeiten .....	13
3.2.2 Dokumentation der Prüfprozesse, Prüfspuren.....	13

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Alters-und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters-und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KSAB	Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag
KSBEM	Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
KSFF	Kreisschreiben über die Fallführung
KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik
KSH	Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung in der IV
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Rente
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
RVK	Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer
Rz	Randziffer
SVK	Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer

ZAS      Zentrale Ausgleichsstelle

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Anwendungsbereich**

- 1  
1/22 Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Grundsätze hinsichtlich Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung im Bereich der individuellen Leistungen und Abklärungskosten bei IV und AHV. Vorbehalten bleiben ergänzende oder zusätzliche Regelungen in anderen Weisungen (insbes. KSVI, KSBEM, KSFF, KSAB, etc.).

### **1.2 Umfang der Individuellen Leistungen und Abklärungskosten**

#### **1.2.1 Kosten für individuelle Eingliederungsmassnahmen**

- 2  
1/22 Die Kosten der individuellen Eingliederungsmassnahmen umfassen
- die medizinischen Massnahmen (Art. 12–14 IVG)
  - die Beratung und Begleitung bzw. Coaching-Leistung (Art. 14<sup>quater</sup> IVG)
  - die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)
  - die Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18d IVG) und
  - die Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 21 bis 21<sup>quater</sup> IVG und Art. 43<sup>quater</sup> AHVG)

#### **1.2.2 Abklärungskosten**

- 3 Zu den Abklärungskosten zählen die Kosten im Zusammenhang mit Abklärungen gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG.

#### **1.2.3 Weitere Kosten**

- 4  
1/22 Zu den weiteren Kosten im Sinne dieses Kreisschreibens zählen
- die Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG)
  - die Beiträge an kantonale Brückenangebote (Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup> IVG)

- die Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben (Art. 68<sup>quinquies</sup> IVG)
- die Hilflosenentschädigung für Minderjährige (Art. 42<sup>bis</sup> IVG) sowie allfällige Intensivpflegezuschläge für hilflose Minderjährige (Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG)
- die Hilflosenentschädigung für Bezüger im AHV Alter (Art. 43<sup>bis</sup> AHVG)
- der Assistenzbeitrag inkl. Beratung (Art. 42<sup>quater</sup> bis 42<sup>octies</sup> IVG und Art. 43<sup>ter</sup> AHVG) und
- die Schadenersatzleistungen gemäss Art. 68<sup>quinquies</sup> IVG

5  
1/22 sowie die Kosten für akzessorische Leistungen im Zusammenhang mit Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen wie

- die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten (Art. 45 Abs. 2 ATSG, Art. 51 IVG) und
- die Entschädigung für Betreuungskosten während der Eingliederung (Art. 11a IVG)

6 Die Kostenvergütung erfolgt vollumfänglich oder als ein Kostenbeitrag (unter Abzug eines Selbstbehaltes, z.B. orthopädieschuhtechnische Arbeiten), einmalig oder wiederkehrend.

### 1.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

7  
1/22 Die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens sind nicht anwendbar für:

- die Vergütungen der IV an die Unfallversicherung und an die Militärversicherung für die Kosten von medizinischen Massnahmen gemäss Art. 44 Abs. 1 IVG
- die Vergütung der IV an die Transportbetriebe für die von diesen abgegebenen Gutscheinen
- die UV IV- Prämien (Art. 11 IVG)
- die Kompetenzstellen Arbeitsvermittlung (Art. 54 IVG)
- die Beiträge an kantonale Koordinationsstellen (Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> IVG)
- die Pilotprojekte (Art. 68<sup>quater</sup> IVG)
- die Zusammenarbeitsvereinbarungen (Art. 68<sup>sexies</sup> IVG)

- die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Art. 68<sup>septies</sup> IVG)
- die Beiträge an Organisationen der privaten Invaliden-  
hilfe nach Art. 74 IVG
- den Verwaltungs- und Zinsaufwand
- die Geldleistungen (Taggeld, Renten, Hilflosenentschädi-  
gung für Erwachsene vor AHV Alter)

## 2. Rechnungsstellung

### 2.1 Die Rechnungsstellenden

#### **Die Rechnungsstellenden für die Kostenübernahme bei Anordnung/Zusprache durch die IV**

8  
1/23 Wird eine Abklärung angeordnet oder eine Massnahme von der IV zugesprochen, so hat die Rechnungsstellung durch die im Abklärungsauftrag oder in der Verfügung/Mitteilung mit der Durchführung beauftragte Stelle zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Kostenübernahme bei Vorleistung durch eine anerkannte Krankenkasse (siehe Rz 14).

9 (gestrichen)

#### **Die Rechnungsstellenden für Kostenvergütungen an versicherte Personen und für nachträglichen Kostener-satz**

10  
1/22 Besteht die Leistung der IV in Beiträgen (z.B. Hilflosenent-schädigung für Minderjährige) oder nachschüssiger Über-nahme von Kosten, insbesondere von Transportkosten, Entschädigung für Betreuungskosten und Assistenzbeitrag, so hat die Rechnungsstellung durch die versicherte Person zu erfolgen.

Das Gleiche gilt, wenn die Durchführungsstelle einer versi-cherten Person direkt Rechnung gestellt hat, sei es bei-spielsweise, weil bei Rechnungsstellung die Verfügung/Mit-teilung noch nicht erlassen war (nachträgliche Kostenüber-nahme) oder weil der Durchführungsstelle die zugespro-chene Leistung der IV nicht bekannt war (z.B. Rechnungen von Brillenoptikerinnen und -Optikern).

#### **Die Rechnungsstellenden für besondere Fälle**

11 Bei Kapitalhilfen sind die Rechnungsstellenden in der Ver-fügung/Mitteilung ausdrücklich zu nennen.

## 2.2 Form und Inhalt der Rechnung

### 2.2.1 Grundsätze

12        Stellt die versicherte Person direkt Rechnung, muss das  
1/23        aktuell gültige amtliche Formular (auf Papier oder in elekt-  
              ronischer Form) verwendet werden.

Durchführungsstellen und Leistungserbringer können ei-  
gene Rechnungsformulare einreichen, sofern diese Formu-  
lare mindestens die gleichen Informationen enthalten wie  
die offiziellen Formulare und dies speziellen Tarifvereinba-  
rungen nicht entgegensteht.

Bezüglich elektronischer Fakturierung gelten die diesbe-  
züglichen Bestimmungen in den Tarifverträgen/Tarifverein-  
barungen.

Nach Möglichkeit resp. dort wo vorausgesetzt sind die  
Rechnungen und dazugehörige Formulare elektronisch  
einzureichen. Dabei sind die existierenden Möglichkeiten  
zu berücksichtigen. Die Verantwortlichkeiten dafür sind im  
Kapitel 3.2.1 «Rollen und Verantwortlichkeiten» in der  
Rz 23 geregelt.

Wird eine Rechnung auf amtlichem Formular nicht direkt  
von der Person oder von der Durchführungsstelle, die die  
Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme erbracht hat,  
sondern von der versicherten Person ausgefüllt (s. Rz 10),  
so sind die Belege mitzuliefern.

Stellt die versicherte Person selbst Rechnung, ist aber  
nicht in der Lage, das Formular ordnungsgemäss auszufül-  
len, und kann ihr diese Arbeit auch nicht von Dritten (Ange-  
hörige oder Sozialhilfestellen) abgenommen werden, so  
kann das amtliche Formular ausnahmsweise von der IV-  
Stelle ausgefüllt werden.

### **2.2.2 Keine Sammelrechnungen**

- 13 Für jede versicherte Person ist einzeln Rechnung zu stellen.

Leistungen, die sich auf verschiedene Verfügungen beziehen, sind separat je Verfügung in Rechnung zu stellen.

### **2.2.3 Besondere Fälle**

- 14 Bei Vorleistung durch eine dem SVK angeschlossene  
1/23 Krankenkasse wird von der IV-Koordination der Schweizerischen Krankenkassen (Adresse: IV-Koordination der SVK, Muttenstrasse 3, 4502 Solothurn) eine besondere Kostenaufstellung mit Abrechnungen für jede/n Zahlungsempfänger/in auf amtlichem Formular in zwei Exemplaren eingereicht. Dieser sind die Originalrechnungen oder Reproduktionen dieser Rechnungen, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original unterschriftlich bestätigt wird, beizulegen.

Stellt eine Krankenkasse ihr Rückerstattungsbegehren direkt bei der IV-Stelle oder bei der Zentralen Ausgleichsstelle, so sind alle notwendigen Unterlagen der IV-Verbindungsstelle zur weiteren Bearbeitung zu überweisen.

- 15 Besondere Vereinbarungen der IV-Stellen mit Durchführungsstellen oder Sozialhilfestellen bleiben vorbehalten.

### **2.2.4 Zusätzliche Angaben bei Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten**

- 16 Mit Ausnahme von Apotheken müssen die Rechnungsstellenden mit ihren Rechnungen die Originalrezepte der Ärztinnen und Ärzte einreichen. Dauerrezepte müssen vom Arzt oder von der Ärztin klar als solche bezeichnet werden.
- 17 Bei Brillen sind das Originalbrillenrezept des Arztes oder der Ärztin und die Originalrechnung der IV-Stelle zuzustellen.

### 3. Die Rechnungsprüfung

#### 3.1 Allgemeines

- 18 Für die Prüfung der Rechnungen, die damit verbundenen Prozesse und eingesetzten Instrumente gelten folgende Ziele:
- Die Verfahren und Instrumente unterstützen eine korrekte Zahlungsabwicklung und Datenerfassung (Basis für eine verlässliche Berichterstattung).
  - Es entstehen keine ungewollten Kosten im Leistungsbereich der Versicherung.
  - Die Verfahren und Instrumente erfolgen effizient.
  - Die Compliance ist gewährleistet.
- 19 Grundsätzlich muss sich jede Rechnung auf eine Verfügung/Mitteilung der IV-Stelle stützen (siehe auch Rz 13.1).
- 20 Einzige Ausnahmen:  
1/23
- Für Arztberichte, die der Vervollständigung der Anmeldung dienen (Rz 3051 ff. KSVI; Rz 8013 und 8016 KSH) und Gutachten, welche durch ein Gericht in Auftrag gegeben worden sind (IV-Rundschreiben Nr. 314), muss keine Verfügung/Mitteilung erlassen werden. Die entsprechenden Rechnungen werden von der IV-Stelle dem Leistungscode 280 «Übrige Abklärungen» zugeordnet.
  - Fachtechnische Abklärungen der SAHB, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch ohne Verfügung sind, werden den Leistungscode 281-284 zugeordnet. Dies erfolgt im Rahmen der Rechnungsstellung durch die SAHB mittels Eintrag in das Feld «Verfügungsnummer».
- 21 Ist zu erwarten, dass die Rechnung nachträglich auf eine Verfügung/Mitteilung gestützt werden kann (wie z.B. bei Gesuchen um nachträgliche Kostenübernahme und um Verlängerung von Leistungen), so ist sie gesondert abzulegen und die Erledigung durch die IV-Stelle abzuwarten.

## 3.2 Einreichungs- und Verarbeitungsprozesse, internes Kontrollsystem

### 3.2.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

- 22  
1/22
- Die IV-Stellen verantworten die inhaltliche Kontrolle der Rechnungen.
  - Die Zentrale Ausgleichsstelle verantwortet die Tarifkontrolle und arithmetische Überprüfung der Rechnungen.
  - Die ZAS prüft die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung.
  - Die ZAS regelt und koordiniert alle Belange der von ihr verantworteten technischen Systemen. Dies umfasst alle Fragen der Wartung und technischen Weiterentwicklung sowie zum KSGLS (namentlich Tarifziffern und weitere für die Verarbeitung und Kontrolle notwendigen Daten und Angaben).
  - Die IV-Stellen und die ZAS dokumentieren ihre mit der Kontrolle und Verarbeitung zusammenhängenden Kontroll- und Prüfprozesse.

### 3.2.2 Dokumentation der Prüfprozesse, Prüfspuren

- 23
- Die Prüf- und Kontrolltätigkeiten erfolgen risikoorientiert. IV-Stellen und ZAS dokumentieren ihre Prüfverfahren wie folgt:
- Beschreibung des Kontrollumfelds
  - Risikobeurteilung
  - Kontrollaktivitäten (Risiko-/Kontrollmatrix, Prüfspuren, Fraud-Indikatoren und Prozess-Kennzahlen)
  - Information und Kommunikation
  - Überwachung
- 24  
1/22
- Zur Klärung der Konformität von Rechnungen die nach SwissDRG abgerechnet wurden, können die IV-Stellen einen auf die Kontrolle spezialisierten Dienstleister einbeziehen. Diese Zusammenarbeit wird durch eine vom BSV zur Verfügung gestellte Vereinbarung geregelt, welche die IV-Stellen direkt mit einem der Leistungserbringer abschliessen können. So haben die IV-Stellen die Möglichkeit,

Rechnungen nach vordefinierten Kriterien zur Prüfung und eventuellen Anfechtung vorzulegen.